

99107013017000, 99107013017000

Hilfe zur Gesundheit - Bewilligung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9575973/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107013017000, 99107013017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur Gesundheit - Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Krankheit, Pflege, Versorgung in Hospizen, Schwangerschaft, Hebammenhilfe, Familienplanung, Schwangerschaft und Mutterschaft, Versorgung mit Arznei,- Verband- und Heilmitteln
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2018
Fachlich freigegen durch	Dieser Text wurde freigegeben durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_64c.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_64f.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_64c.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_64f.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_64c.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_64f.html
Teaser	
Volltext	Hilfen zur Gesundheit (Leistungen des 5. Kapitels Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie werden nur erbracht, soweit diese oder andere in Frage kommende Leistungserbringer nicht leisten und die betreffende Person bedürftig ist. Als Hilfen zur Gesundheit kommen in Betracht: • Vorbeugende Gesundheitshilfe (Vorsorgeleistungen) • Hilfe bei Krankheit (Krankenbehandlung) • Hilfe zur Familienplanung • Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft • Hilfe bei Sterilisation Zu den Hilfen zur Gesundheit zählen auch Zuschüsse für nicht gesetzlich krankenversicherte bedürftige Personen bei stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen. Seit dem 1. Januar 2017 zählen die Leistungen der Verhinderungspflege, die Erstattung der Aufwendungen für die Beiträge einer

Modul

Sachverhalt

Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung, die Übernahme der Kosten der Beratung der Pflegeperson und die Übernahme der angemessenen Kosten für die Sicherstellung der häuslichen Pflege im Rahmen eines Arbeitgebermodells für die Pflegegrade 2 bis 5 (Andere Leistungen) zu den Leistungen der Hilfen zur Gesundheit, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Besonderheit: Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (nach SGB XII)

Besteht kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), so können die Betroffenen während Ihrer Schwangerschaft und in der ersten Zeit danach möglicherweise Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (nach SGB XII) erhalten.

Diese Hilfe umfasst – wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung –

- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- Pflege in einer stationären Einrichtung und
- häusliche Pflegeleistungen.

Der Anspruch entsteht, sobald die zuständige Stelle von der Notsituation Kenntnis erlangt. Bei der Wahl des Arztes oder der stationären Einrichtung (außer nicht zugelassene Geburtshäuser) sind die Betroffenen in der Entscheidung frei.

Erforderliche Unterlagen

Unter Beachtung der (sozial)datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf.

- Antrag auf Hilfe zur Gesundheit
- Personalausweis oder Reisepass (oder sonstige Dokumente, die die Person zweifelsfrei ausweisen können),

Über die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen informiert der zuständige Träger der Sozialhilfe.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Hilfen zur Gesundheit erhalten auch Personen, die keine gesetzliche oder keine ausreichende private Krankenversicherung haben, und denen die Aufbringung der Mittel für die erforderlichen Hilfen aus Einkommen und Vermögen nicht zumutbar ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständiger Träger der Sozialhilfe
Formulare	
Ursprungsportal	Health Assistance - Authorisation, Hilfe zur Gesundheit - Bewilligung, Health assistance - Approval